

**Die Schweizer Strafgerichtspraxis bei Verstössen
gegen die Tierschutzgesetzgebung von 1995 bis 2004
(unter besonderer Berücksichtigung der Fälle 2004)**

**Ein auswertender Bericht auf der Grundlage der Tierstraffälle-
Datenbank der Stiftung für das Tier im Recht**

ausgearbeitet von

Dr. iur. Gieri Bolliger / Dr. iur. Antoine F. Goetschel /
cand. iur. Michelle Richner / lic. iur. Martina Leuthold Lehmann

Bern/Zürich, 3. Oktober 2005

Geschäftsstelle:
Wildbachstrasse 46
Postfach 1033
CH-8034 Zürich
Tel. +41 (0)43 443 06 43
Fax +41 (0)43 443 06 46
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Sitz:
Spitalgasse 9
CH-3001 Bern
Konto Nr. 251-801049.01P
UBS AG
CH-8032 Zürich

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung

1. Strafrechtlicher Tierschutz.....	3
a) Begriff	3
b) Tierquälerei und andere Tierschutzwidrigkeiten	3
c) Vollzug.....	4
2. Tierschutzstraffälle-Datenbank der Stiftung für das Tier im Recht	4

II. Berücksichtigtes Fallmaterial

1. Analyse der Jahre 1995 bis 2004	5
2. Aufteilung nach Kantonen	6
a) Erfasste Entscheide	6
b) Verteilung im Verhältnis zur Wohnbevölkerung.....	7
c) Meldepflicht infolge Mitteilungsverordnung	8
d) Analyse.....	9
aa) Gründe für den unterschiedlichen kantonalen Vollzug	9
bb) Aktuelle Entwicklung.....	10
cc) Fazit	11
3. Aufteilung nach Entscheidform	12
4. Aufteilung nach Lebensbereichen und Arten der betroffenen Tiere	14
a) Lebensbereich.....	14
b) Tierarten	15
aa) Nutztiere	15
aaa) Prozentuale Verteilung der von Delikten betroffenen Nutztiere	15
bbb) Aufteilung der Delikte an Nutztieren nach Jahren	16
bb) Heimtiere.....	17
aaa) Prozentuale Verteilung der von Delikten betroffenen Heimtieren	17
bbb) Aufteilung der Delikte an Heimtieren nach Jahren	17
5. Aufteilung in "Typisierte Fallgruppen"	18
a) Allgemeines.....	18
b) Beispiele	19
aa) Rindvieh: Nichtgewähren der notwendigen Bewegungsmöglichkeiten bei Anbindehaltung	19
bb) Sodomitische Handlungen mit Tieren.....	19

III. Generelle Anmerkungen zur Strafpraxis

1. Strafniveau.....	21
a) Einteilung der erfassten Entscheide 2004	21

b) Entscheide im Zusammenhang mit Widerhandlungen anderer Gesetze.....	21
c) Auswertung der Bussenhöhen 2003 und 2004.....	22
aa) Mediane Bussenhöhe bei Tierschutzdelikten	22
bb) Durchschnittliche Bussenhöhe bei Tierschutzdelikten	23
2. Rechtsungleiche Gesetzesanwendung	23
a) Ungleiche Behandlung desselben Sachverhalts	23
b) Ungleiche Anwendung des Fahrlässigkeitsbegriffs.....	24
3. Praxis der Rechtsmittelbehörden	25
IV. Rechtspolitische Postulate	25
1. Bessere Aus- und Weiterbildung der Tierschutz-Vollzugsorgane	25
2. Konsequenterer Strafuntersuchung	26
3. Bessere kantonale Vollzugsstrukturen.....	27
V. Zusammenfassung	28

I. Einleitung

1. Strafrechtlicher Tierschutz

a) Begriff

Als strafrechtlichen Tierschutz bezeichnet man die Verfolgung und Beurteilung von Tierquälereien und anderen Tierschutzwidrigkeiten auf der Grundlage von Strafnormen¹. Die ausgesprochenen Sanktionen sollen vor allem vorbeugend wirken, indem sie einerseits Delinquenten spezialpräventiv von weiteren Straftaten abhalten und andererseits zusammen mit dem gesetzlichen Strafrahmen im Sinne einer Generalprävention einen abschreckenden Effekt auf die gesamte Gesellschaft erzielen. Seit dem 1981 erfolgten Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes (TSchG)² ist der materielle strafrechtliche Tierschutz als Teilbereich des eidgenössischen Nebenstrafrechts abschliessend durch den Bund normiert. Die entsprechenden Strafbestimmungen finden sich in Art. 27–32 TSchG.

b) Tierquälerei und andere Tierschutzwidrigkeiten

Eine Tierquälerei i.S.v. Art. 27 TSchG begeht, wer Tiere misshandelt (d.h. ihnen übermässige physische oder psychische Schmerzen zufügt), sie stark vernachlässigt oder unnötig überanstrengt, qualvoll oder mutwillig tötet, Tierkämpfe veranstaltet oder mit vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundene Tierversuche durchführt. Alle tatbestandsmässigen Handlungen werden unabhängig von ihrer Begehungsform unter Strafe gestellt, wobei vorsätzlich verübte Tierquälereien nach Art. 27 Abs. 1 TSchG als Vergehen geahndet und mit Gefängnis und/oder Busse bis 40'000 Franken sanktioniert werden. Fahrlässige Tatbegehungen gelten demgegenüber nach Art. 27 Abs. 2 TSchG (genauso wie die sog. übrigen Widerhandlungen i.S.v. Art. 29 Ziff. 1 TSchG) als Übertretungen und werden mit Haft oder Busse bis 20'000 Franken bestraft. Art. 28 TSchG bezeichnet ausserdem Verstösse gegen das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) bei Vorsatz wiederum als Vergehen und bei Fahrlässigkeit als Übertretung. Wurde ein entsprechendes Delikt aus Gewinnsucht verübt, kann eine Busse den gesetzlichen Höchstbetrag von 40'000 Franken auch übersteigen (Art. 48 Ziff. 1 Abs. 2 StGB). Im Sinne einer Generalklausel stellt schliesslich Art. 29 Ziff. 2 TSchG sämtliche weiteren Verstösse gegen das Tierschutzgesetz, darauf beruhende Vorschriften – einschliesslich kantonaler Ausführungsbestimmungen – oder mit dem ausdrücklichen Hinweis auf diese Strafnorm versehene Einzelverfügungen der Vollzugsorgane mit einer Bussandrohung von bis 5000 Franken unter Strafe. Die als Vergehen ausgestalteten Tatbestände verjähren in sieben, jene mit blosser Übertretungscharakter in vier Jahren (Art. 70 Abs. 1 lit. c und Art. 333 Abs. 5 lit. b StGB).

¹ Siehe hierzu ausführlich Goetschel A.F./Bolliger G., Das Tier im Recht – 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z, Zürich 2003 175ff.

² Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (SR 455).

Das Tierschutzgesetz befindet sich derzeit in Revision, wobei die stark überarbeitete Fassung voraussichtlich auf Anfang 2007 in Kraft treten wird. Die Strafbestimmungen werden dabei jedoch weit gehend unverändert bleiben (Art. 25-30 des neuen TSchG), da namentlich auf eine entsprechende Erweiterung abzielende politische Bemühungen zur Aufnahme der Verletzung der tierlichen Würde in den Katalog der Straftatbestände im September 2005 am Veto des Ständerats scheiterten. Immerhin wird die Verjährung der Strafverfolgung von Tierschutzübertretungen künftig fünf Jahre und jene der Strafe vier Jahre betragen (Art. 28 des neuen TSchG).

c) Vollzug

Art. 123 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV)³ und Art. 32 Abs. 1 TSchG delegieren die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen grundsätzlich den Kantonen. Ausnahme hiervon bilden einzig Widerhandlungen gegen das CITES, die nach Art. 28 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 TSchG das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) untersucht. Die Hauptverantwortung für die Durchsetzung des strafrechtlichen Tierschutzes tragen somit die kantonalen Untersuchungsbehörden und Gerichte. In der Praxis werden die als Übertretungstatbestände ausgestalteten Delikte meist von den nach kantonalem Recht zuständigen Verwaltungsstellen und lediglich die Vergehen, d.h. die vorsätzlich begangenen Tierquälereien, von richterlichen Instanzen beurteilt.

Bei sämtlichen Tierschutzstrafatbeständen handelt es sich um von Amtes wegen zu verfolgende Offizialdelikte. Da die zuständigen Vollzugsinstanzen jedoch nur bei Kenntnis strafbarer Handlungen tätig werden können, kommt Hinweisen aus der Bevölkerung und entsprechenden Strafanzeigen entscheidende Bedeutung zu. Im Gegensatz zu Beamten und Behörden, die bei Delikten, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werden, gemäss kantonalem Recht in der Regel zwingend ein Strafverfahren einzuleiten haben, obliegt Privatpersonen – ebenso wenig wie Tierärzten – keine Pflicht zum Einreichen einer Strafanzeige. Das neue Tierschutzgesetz wird für Tierschutzvollzugsorgane in Art. 22 Abs. 3 künftig zumindest für "vorsätzlich" begangene Tierquälereien eine ausdrückliche Anzeigepflicht vorsehen. Von den veterinär-medizinisch ausgebildeten Vollzugsbeamten wird dabei erwartet werden, über Inhalt, Unterschied und Tragweite der Begriffe "Vorsatz", "Eventualvorsatz" und "bewusste Fahrlässigkeit" Bescheid zu wissen.

2. Tierschutzstraffälle-Datenbank der Stiftung für das Tier im Recht

2004 konzipierte die Stiftung für das Tier im Recht eine umfassende Datenbank über die seit 1982 von kantonalen Strafuntersuchungsbehörden und Gerichten verschiedener Instanzen auf der Grundlage der Tierschutzgesetzgebung – d.h. insbesondere des Tierschutzgesetzes (TSchG) und der Tierschutzverordnung (TSchV)⁴ – gefällten Entscheide. Die laufend ausge-

³ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

⁴ Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1978 (SR 455.1).

baute und aktualisierte Sammlung umfasst derzeit (Oktober 2005) über 3500 Urteile, Strafverfügungen, Einstellungsbeschlüsse etc. Sämtliche Fälle wurden vom Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) bzw. vom Zürcher Tieranwalt unter Wahrung des Amtsgeheimnisses freundlicherweise zur Verfügung gestellt. Die Stiftung für das Tier im Recht dankt diesen Instanzen für die vertrauensvolle Überlassung des Fallmaterials ebenso herzlich wie dem Bundesanwalt und dem Zürcher Regierungsrat für die auf diese Weise ermöglichte detaillierte Einsicht in die Schweizer Tierschutz-Strafpraxis.

Sämtliche in der Datenbank erfassten Entscheide können sowohl unter www.tierimrecht.org als auch unter www.tierschutz.org kostenlos abgerufen werden. Die Fälle werden verkürzt und anonymisiert wiedergegeben und enthalten neben offiziellen Angaben sowie dem tierschutzrelevanten Sachverhalt unter anderem Informationen über die ausgesprochene Sanktion, Urteilsbegründungen und allfällige Schuldausschlussgründe. Besonders interessante Entscheide werden kurz kommentiert. Alle Entscheide sind über eine Vielzahl von Suchkriterien (wie Tierart, Strafbestimmung, Sanktion, Kanton etc.) abrufbar, wobei die Suchbegriffe auch kombiniert werden können. Eine eingehende Bedienungsanleitung und Dokumentation der Datenbank findet sich ebenfalls auf den angegebenen Webseiten.

Die erfassten Fälle beschreiben ausschliesslich die strafrechtlichen Konsequenzen eines deliktischen Handelns gegen die Tierschutzgesetzgebung, ohne auf allfällige Verwaltungsmassnahmen anderer Vollzugsorgane (namentlich Tierhalteverbote etc.) einzugehen. So werden beispielsweise Kontrollhandlungen kantonaler Veterinärämter zwar erwähnt, aber nicht näher umschrieben. Über das Verhältnis der gemeldeten strafrechtlich beurteilten zu den verwaltungsrechtlich geahndeten Fällen können anhand der Datenbank somit keine Schlüsse gezogen werden.

II. Berücksichtigtes Fallmaterial

1. Analyse der Jahre 1995 bis 2004

Grundlage der vorliegenden Studie bilden die gesamthaft 3145 in der Datenbank erfassten kantonalen Strafentscheide der letzten zehn Jahre (1995 bis 2004). Hierzu gehören nicht nur jene Verfahren, die mit einer Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch allfällige Einstellungs- und Überweisungsverfügungen, Freisprüche und Abtretensentscheide. Die weiteren derzeit über 400 in die Datenbank integrierten Fälle aus den Jahren 1982 bis 1994 werden in der Studie nicht berücksichtigt.

Überhaupt nicht in der Datensammlung integriert wurden jene Tierschutzstrafrechtsverfahren, bei denen es sich um Widerhandlungen gegen die Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren (EDAV)⁵ handelte. Gemäss Art. 32 Abs. 2 TSchG werden entsprechende Fälle nicht von kantonalen Instanzen, sondern vom BVET bzw. – sofern gleichzeitig eine

⁵ Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten vom 20. April 1988 (SR 916.443.11).

Widerhandlung gegen das Zollgesetz⁶ vorliegt, wie namentlich beim verbotenen Importieren kupierter Hunde in die Schweiz – von der eidgenössischen Zollverwaltung untersucht und beurteilt.

2. Aufteilung nach Kantonen

a) Erfasste Entscheide

Die 3145 in der Datenbank erfassten Tierschutzstraffälle aus den Jahren 1995 bis 2004 verteilen sich wie folgt auf die 26 Kantone:

Kanton	Anzahl Straffälle											Total	Anteil
	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004			
Aargau	6	7	18	27	53	30	23	28	34	57	283	9,00 %	
Appenzell AR	1	0	0	5	3	3	12	5	6	7	42	1,35 %	
Appenzell IR	0	2	2	1	0	0	6	0	1	2	14	0,45 %	
BL	1	0	0	4	0	2	5	4	10	4	30	0,95 %	
BS	5	2	12	24	12	8	7	22	22	7	121	3,85 %	
Bern	22	14	16	23	26	31	25	26	35	32	250	7,95 %	
Freiburg	0	0	1	1	7	13	7	12	24	13	78	2,45 %	
Genf	0	0	1	0	2	1	0	0	0	0	4	0,10 %	
Glarus	0	1	2	2	0	0	1	1	0	0	7	0,20 %	
Graubünden	5	8	4	5	4	12	6	9	10	10	73	2,30 %	
Jura	3	1	2	1	3	5	8	7	6	15	51	1,60 %	
Luzern	17	23	15	28	35	26	26	23	31	18	242	7,70 %	
Neuenburg	3	1	1	3	2	0	3	1	0	0	14	0,45 %	
Nidwalden	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0,05 %	
Obwalden	0	2	2	0	0	4	0	0	0	0	8	0,25 %	
Schaffhausen	6	2	8	5	0	7	6	3	25	12	74	2,35 %	
Schwyz	2	2	1	7	3	4	2	0	4	1	26	0,80 %	
Solothurn	11	5	6	4	9	4	2	1	3	5	50	1,60 %	
St. Gallen	19	19	12	17	9	36	67	74	158	84	495	15,70 %	
Tessin	1	0	1	0	1	2	2	1	1	2	11	0,35 %	
Thurgau	1	2	2	2	4	1	4	3	5	0	24	0,75 %	
Uri	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00 %	
Waadt	6	7	4	12	24	25	38	27	37	36	216	6,85 %	
Wallis	0	0	1	0	0	1	0	1	0	2	5	0,15 %	
Zug	0	8	1	3	2	0	3	1	4	4	26	0,90 %	
Zürich	81	85	71	26	160	106	92	124	113	142	1000	31,80 %	
Total	190	191	183	200	359	321	345	373	530	453	3145	100,00 %	

Die Darstellung zeigt, dass mit genau 1000 Fällen beinahe ein Drittel (31,8 %) der erfassten Entscheide aus dem Kanton Zürich stammen. In keinem anderen Kanton kam es in den letzten

⁶ Zollgesetz vom 1. Oktober 1925 (SR 631.0).

zehn Jahren zu derart vielen Anzeigen bzw. Verfahren wegen Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung. Der Kanton St. Gallen ist mit 495 Fällen (15,7 %) an zweiter Stelle platziert. Weiter folgen Aargau mit 283 Fällen (9 %), Bern (250 Fälle, 7,95 %), Luzern (242 Fälle, 7,7 %) und Waadt (216 Fälle, 6,85 %). Aus den übrigen Kantonen liegen hingegen nur sehr wenige Entscheide vor.

b) Verteilung im Verhältnis zur Wohnbevölkerung

Eine Aufteilung der erfassten Strafentscheide im Verhältnis zur Wohnbevölkerung der einzelnen Kantone ergibt folgendes Bild:

Kanton	Tierschutzstraffälle 1995-2004	Fälle pro 10'000 EinwohnerInnen⁷
SG	495	10,9
SH	74	10,1
AI	14	9,6
ZH	1000	8,0
AR	42	7,9
JU	51	7,5
LU	242	6,9
BS	121	6,4
AG	283	5,2
GR	73	3,9
VD	216	3,4
FR	78	3,2
BE	250	2,6
ZG	26	2,6
OW	8	2,5
SZ	26	2,0
SO	50	2,0
GL	7	1,8
BL	30	1,2
TG	24	1,0
NE	14	0,8
TI	11	0,4
NW	1	0,3
VS	5	0,2
GE	4	0,1
UR	0	0,0
Total	3145	3,9

⁷ Berechnet auf der Basis der Einwohnerzahlen der im Jahre 2000 durchgeführten offiziellen Volkszählung des Bundesamtes für Statistik.

Verteilt auf die letzten zehn Jahre nimmt der Kanton St. Gallen mit insgesamt 10,9 Fällen pro 10'000 EinwohnerInnen (d.h. durchschnittlich 1,09 Entscheidungen pro Jahr und 10'000 EinwohnerInnen) die Spitzenposition ein. Es folgen die kleineren und bevölkerungsschwächeren Kantone Schaffhausen und Appenzell Innerrhoden mit 10,1 bzw. 9,6 Entscheidungen pro 10'000 EinwohnerInnen. An vierter Stelle liegt der mit 1'249'893 EinwohnerInnen bevölkerungsreichste Kanton Zürich mit 8,0 Fällen pro 10'000 EinwohnerInnen. Der schweizerische Durchschnitt liegt bei nur 3,9 Fällen pro 10'000 EinwohnerInnen. Bei einem Vergleich der Kantone St. Gallen und Wallis kann festgestellt werden, dass in St. Gallen fast 55mal mehr Tierschutzstraffälle beurteilt wurden.

c) Meldepflicht infolge Mitteilungsverordnung

Gemäss Art. 3 Ziff. 12 der geltenden Mitteilungsverordnung⁸ sind die kantonalen Behörden verpflichtet, sämtliche aufgrund des Tierschutzgesetzes ergangenen Strafentscheide unverzüglich nach Erlass vollständig dem BVET weiterzuleiten⁹. Dort werden die Fälle seit 1982 gesammelt und ausgewertet. Die hieraus gewonnenen Daten liefern nicht nur wertvolle Hinweise für die Praxis, sondern auch für die Revision der Tierschutzgesetzgebung (wie etwa zur Frage der Notwendigkeit einer gesamtschweizerischen Einführung von Tieranwälten).

Die Statistik zeigt, dass dem BVET aus den Jahren 1995 bis 2004 sehr unterschiedliche Anzahlen kantonalen Tierschutzstraffälle vorliegen. Verschiedene Kantone melden regelmässig beachtliche Zahlen entsprechender Verfahren, so beispielsweise St. Gallen insgesamt 495, Aargau 283, Bern 250 und Luzern 242. Aus einigen anderen Kantonen liegen hingegen nur sehr wenige oder überhaupt keine Entscheide vor. So hat beispielsweise der Kanton Tessin in den letzten zehn Jahren im Durchschnitt nur gerade einen Fall gemeldet; in den Kantonen Genf, Glarus, Obwalden, Uri und Wallis ist die entsprechende Quote sogar noch geringer. 2004 wurde aus Genf, Glarus, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Thurgau und Uri kein Fall gemeldet – aus dem letztgenannten Kanton ist dem BVET sogar seit 1982 kein einziger Entscheid bekannt. Weniger als fünf Meldungen gingen 2004 zudem aus den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Basel Landschaft, Schwyz, Tessin, Wallis und Zug ein.

Den grössten Anteil an den in der Datenbank erfassten Fällen trägt der Kanton Zürich, dessen genau 1000 Entscheide fast ein Drittel des gesamten Datenmaterials von 1995 bis 2004 ausmachen. Allerdings liegen hiervon bei Weitem nicht alle Entscheidungen auch dem BVET vor. So sind der Stiftung für das Tier im Recht beispielsweise 46 (d.h. 32,4 %) der insgesamt 142 erfassten Zürcher Fälle aus dem Jahr 2004 vom Zürcher Tieranwalt zur Verfügung gestellt worden, da sie dem BVET pflichtwidrig nicht gemeldet wurden.

⁸ Verordnung über die Mitteilung kantonalen Strafentscheide vom 10. November 2004 (SR 312.3). Die Geltungsdauer des Erlasses beträgt vier Jahre, danach wird er jeweils von einer neuen Mitteilungsverordnung abgelöst (so beispielsweise war die Mitteilungspflicht bis Ende 2004 noch in Art. 3 Ziff. 9 des damaligen Erlasses geregelt).

⁹ Gemäss Art. 4 der geltenden Mitteilungsverordnung sind Strafentscheide nach ihrem Erlass ohne Verzug in vollständiger Ausfertigung und unentgeltlich jener Stelle der Bundesverwaltung mitzuteilen, deren Geschäftskreis sie betreffen.

d) Analyse

aa) Gründe für den unterschiedlichen kantonalen Vollzug

Insbesondere die prozentual zur Wohnbevölkerung der einzelnen Kantone erstellte Auflistung der Anzahl Tierschutzstrafentscheide zeigt grosse Unterschiede. Während in einigen Kantonen relativ viele entsprechende Verfahren eröffnet werden, weisen andere sehr tiefe Zahlen aus. Es gibt jedoch keinen Grund zur Annahme, dass in diesen Kantonen tatsächlich so wenige bzw. teilweise gar keine Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung auftreten. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass entsprechende Verstösse gar nicht zur Anzeige gelangen bzw. allfällige Anzeigen nicht aufgenommen werden oder zumindest dass die entsprechenden Verfahren dem BVET pflichtwidrig nicht gemeldet werden.

Wie viele Tierschutzdelikte sich im Verborgenen ereignen und nicht zur Anzeige gebracht werden, kann nicht beantwortet werden. Insbesondere im Heimtierbereich, der von zuständigen Kontrollbehörden nur auf Anzeige hin kontrolliert wird, dürfte die Dunkelziffer aber erheblich sein. Die Strafverfolgung wird ausserdem dadurch erschwert, dass Delinquenten in der Praxis häufig mit dem Tierhalter identisch sind (d.h. Tiere von ihren eigenen Besitzern misshandelt werden) bzw. selbst dann von einer Anzeige abgesehen wird, wenn die strafbare Handlung durch eine Drittperson begangen wurde. Privatpersonen obliegt jedenfalls ebenso wenig wie Tierärzten eine Pflicht zum Einreichen einer Strafanzeige – dies im Gegensatz zu Beamten und Behörden, die bei Delikten, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werden, gemäss kantonalem Recht in der Regel zwingend ein Strafverfahren einzuleiten haben. Das neue Tierschutzgesetz wird für Tierschutzvollzugsorgane in Art. 22 Abs. 3 künftig zumindest für "vorsätzlich" begangene Tierquälereien eine ausdrückliche Anzeigepflicht vorsehen.

Aufgrund langjähriger Erfahrungen im Erteilen von Rechtsauskünften an Ratsuchende hat die Stiftung für das Tier im Recht zudem begründete Befürchtung, dass noch immer viele wegen Tierschutzdelikten erstattete Anzeigen von den zuständigen Behörden (in der Regel der kommunale Polizeiposten) nicht ernst und darum nicht entgegen genommen werden. Da es sich jedoch bei sämtlichen Tierschutzstraftatbeständen des TSchG um sog. Offizialdelikte handelt, die von den zuständigen Behörden bei Kenntnis von Amtes wegen verfolgt werden müssen, ist dieses Verhalten klar gesetzeswidrig. Es liegt somit gar nicht in der Kompetenz der Polizei, darüber zu entscheiden, ob die Meldung eines Tierschutzverstosses aufgenommen werden soll oder nicht. Vielmehr ist sie verpflichtet, über jede Anzeige ein Protokoll aufzunehmen und dieses anschliessend den zuständigen Strafuntersuchungsbehörden weiterzuleiten. Die Hauptverantwortung für die Abklärung, ob tatsächlich ein Tierschutzstraftatbestand erfüllt wurde, tragen anschliessend die kantonalen Untersuchungsbehörden und Gerichte.

Die nicht selten geäusserte Vermutung, Verfahren in Tierschutzstrafsachen würden häufig aufgrund von Tierschutzorganisationen erstatteter Strafanzeigen eingeleitet, hat sich nicht erhärtet. Tatsache ist vielmehr, dass sich von den 3145 in der Datenbank erfassten Fällen aus den Jahren 1995 bis 2004 nur gerade 33 direkt auf Anzeigen des organisierten Tierschutzes zurückführen lassen. 17 dieser Verfahren wurden letztlich eingestellt, 13 führten zu Verurtei-

lungen und 3 zu Freisprüchen. 21, d.h. fast zwei Drittel der Anzeigen, wurden vom Verein gegen Tierfabriken (VgT) eingereicht, wobei die Zahl der Einstellungen der entsprechenden Verfahren bei 15 liegt. Mit anderen Worten kam es nur in rund jedem vierten vom VgT angestregten Verfahren zu einer gerichtlichen Beurteilung (5 Verfahren führten dabei zur Verurteilung des Beschuldigten, während in einem Fall ein Freispruch erfolgte). Generell zu bedenken ist allerdings, dass Tierschutzorganisationen Strafanzeigen in der Praxis natürlich auch bei den Vollzugsorganen (namentlich den kantonalen Veterinärämtern) einreichen, die das Verfahren dann in eigenem Namen führen und in eingereichten Akten auf den Hinweis verzichten, auf wen die Anzeige konkret zurückzuführen ist.

Letztlich muss angenommen werden, dass mindestens ein Drittel aller Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung, die angezeigt wurden und ein Untersuchungsverfahren auslösten, dem BVET entgegen der aus der Mitteilungsverordnung fliessenden Pflicht nicht gemeldet werden. Diese Vermutung basiert auf den Erfahrungen im Kanton Zürich, wo die Vollzugsorgane von Amtes wegen verpflichtet sind, sämtliche Verfügungen und Entscheide dem Tieranwalt weiterzuleiten¹⁰. 2004 betrug die Anzahl der dem Tieranwalt vorliegenden und dem BVET nicht weitergeleiteten Fälle wie dargestellt 46 von gesamthaft 142 Entscheiden. Geht man davon aus, dass auch im Kanton Zürich nicht alle zuständigen Behörden dieser Pflicht nachkommen, erhöht sich die Gesamtzahl der dem BVET nicht gemeldeten Fälle zusätzlich.

Es muss davon ausgegangen werden, dass in anderen Kantonen zumindest eine ähnlich hohe Zahl dem BVET nicht gemeldeter Fällen existiert. So ist beispielsweise die entsprechende "Dunkelziffer" auch im Kanton Bern sehr hoch, wo allein die Kantonspolizei in den Jahren 2002, 2003 und 2004 149, 164 bzw. 148 Anzeigen in Tierschutzstrafsachen erstellte und direkt dem Untersuchungsrichter weiterleitete¹¹, was einem Vielfachen der letztlich dem BVET gemeldeten Fälle (26, 35 und 32) entspricht.

bb) Aktuelle Entwicklung

Im Vergleich zum Vorjahr wurden 2004 77 Tierschutzstraffälle weniger (d.h. bloss 453 Straffälle im Vergleich zu 530 im Jahre 2003) gemeldet bzw. in der Datenbank erfasst, was einem Rückgang von 14,53 % entspricht. Der Vollzug des strafrechtlichen Tierschutzes hat sich im Jahre 2004 gegenüber dem Vorjahr somit klar verschlechtert. Die massive Abnahme lässt sich kaum damit erklären, dass es plötzlich zu weniger Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung kam. Vor dem Hintergrund der derzeit die Nordwestschweiz erschütternden Serie von Tierquälereidelikten scheint eher, als sinke die Hemmschwelle in Bezug auf Gewalt gegenüber Tieren allgemein. Grundsätzlich lässt sich jedoch dennoch nicht pauschal sagen, dass 2004 brutalere Fälle beurteilt wurden als in den Vorjahren.

Die vorliegenden Zahlen legen vielmehr die Vermutung nahe, dass die zuständigen Instanzen - zumindest gesamthaft - den strafrechtlichen Tierschutz weniger ernsthaft behandelt haben

¹⁰ § 14 der kantonalen Tierschutzverordnung vom 11. März 1992.

¹¹ Persönliche Mitteilung von Frau Christine Bohler, Leiterin Fachbereich Umwelt der Kantonspolizei Bern, vom 11.1.2005.

als im Vorjahr. Nur gerade in acht Kantonen ist eine Zunahme der Meldungen zu verzeichnen (AG, AR, AI, JU, SO, TI, VS, ZH), in den anderen Kantonen stagniert die Anzahl (GE, GL, GR, NE, OW, UR, ZG) oder ist gar zurückgegangen (BE, BL, BS, FR, LU, NW, SG, SH, SZ, TG und VD). Erschreckend viele Kantone (nämlich sieben: GE, GL, NE, NW, OW, TG, UR) vermelden keinen einzigen Tierschutz-Straffall, wogegen andere Kantone (ZH: 142, SG: 84, AG: 57, VD: 36) doch recht viele entsprechende Verfahren angeben.

Wie dargestellt wurde 2004 nur in ganz wenigen Kantonen eine Zunahme von Tierschutzfällen verzeichnet, so beispielsweise in Zürich, was nicht zuletzt auf das Amt des Tieranwalts zurückzuführen sein dürfte. Ein weiterer Grund für den Rückgang erfasster Tierschutzfälle könnte darin liegen, dass die Vollzugsinstanzen ihre Entscheide dem BVET bewusst nicht melden, weil sie die durch die vorliegende Datenbank ermöglichte öffentliche Kritik ihrer Urteilsfindung scheuen. Nicht selten ist entsprechende Kritik jedoch durchaus begründet, so beispielsweise, wenn aus einer Entscheidung hervorgeht, dass den Vollzugsinstanzen die nötige Fachkompetenz im Tierschutzrecht fehlt. Mitunter werden Entscheide auf der Grundlage falscher Artikel gefällt¹² oder die angewendeten Bestimmungen nicht vollständig genannt¹³.

Dieser gelegentlich mangelnden Fachkompetenz liesse sich möglicherweise durch eine Konzentration von Tierschutzverfahren auf bestimmte Daten entgegentreten, für die dann entsprechende Fachpersonen bestellt werden. Auf diese Weise liesse sich die Qualität der Beurteilung von Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung mit Sicherheit erhöhen. Betrachtet man die Entscheidungsdaten, scheinen zumindest gewisse Instanzen gemäss dieser Überlegung vorzugehen. So beispielsweise befassten sich die Staatsanwaltschaft Aarau am 26. Mai 2004¹⁴ oder das Statthalteramt des Bezirks Hinwil am 15. November 2004¹⁵ jeweils gleich dreimal mit Tierschutzangelegenheiten.

cc) Fazit

Damit die Kontrolle des strafrechtlichen Vollzugs des Tierschutzrechts künftig sichergestellt werden kann, müssen die Kantone ihrer Mitteilungspflicht an das BVET konsequent nachkommen.

Daneben sind aber auch die generelle Durchsetzung der Tierschutzgesetzgebung durch die kantonalen Vollzugsapparate und das ihnen zur Verfügung stehende Instrumentarium in Frage zu stellen. Hier könnten sich die Kantone vor allem an St. Gallen und Zürich ein Beispiel nehmen. So lässt sich die Spitzenposition des Kantons St. Gallens bei den prozentual zur Wohnbevölkerung gemeldeten Tierschutzstraffällen nicht zuletzt auf prozessuale Besonderheiten zurückführen. Dass das kantonale Veterinäramt in St. Gallen offenbar strikter gegen Verstösse im Tierschutzbereich vorgeht als dies in anderen Kantonen der Fall ist, kann unter anderem auch auf das seit dem Jahr 2000 in Kraft stehende kantonale Strafprozessgesetz¹⁶

¹² Siehe beispielsweise BE04/020.

¹³ Siehe beispielsweise BE04/011, BL04/004 oder BS04/003.

¹⁴ Siehe AG04/027, AG04/028 und AG04/029.

¹⁵ Siehe ZH04/126, ZH04/127 und ZH04/128.

¹⁶ Strafprozessgesetz des Kantons St. Gallen vom 1. Juli 1999 (Ordnungsnummer 962.1).

zurückgeführt werden. Gemäss Art. 50 Abs. 1 ist das Volkswirtschaftsdepartement und folglich auch das kantonale Veterinäramt befugt, bei Widerhandlungen gegen Tierschutzbestimmungen die Rechte eines Klägers auszuüben. Gemäss Abs. 2 informiert die Staatsanwaltschaft das zuständige Departement über Anzeigen und Klagen. Vor diesem Hintergrund lässt sich der sprunghafte Anstieg von 15.2 Fällen pro Jahr (bei 76 Fällen zwischen 1995 bis 1999) auf deren 419 für die Jahre 2000 (36), 2001 (67), 2002 (74), 2003 (158) und 2004 (84), d.h. durchschnittlich 83,8 Fälle pro Jahr, erklären.

Auch der Kanton Zürich bildet in Bezug auf den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung eine Ausnahme, da das Modell des seit 1992 bestehenden "Rechtsanwalts für Tierschutz in Strafsachen", der nach kantonalem Recht die Interessen des Tieres als Geschädigtenvertreter wahrnimmt¹⁷, (weltweit) noch immer einzigartig in keinem anderen Kanton bekannt ist. Der Tieranwalt vertritt das Tier in jedem Strafverfahren, über dessen Eröffnung, Gang und Abschluss er von Amtes wegen unverzüglich orientiert wird¹⁸. Sein Kompetenzbereich umfasst sowohl im Untersuchungs- als auch im Hauptverfahren sämtliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte eines ordentlichen Geschädigtenvertreters, namentlich die Befugnisse auf Akteneinsicht, Teilnahme an parteiöffentlichen Untersuchungshandlungen und Gerichtsterminen, das Erstellen von Strafanträgen, Benennen von Zeugen und Gutachtern, Ergreifen sämtlicher kantonalen und eidgenössischen Rechtsmittel sowie über den Anspruch auf Verfahrensent-schädigung. Der Amtsträger kann sich selbst dann an einem Verfahren beteiligen, wenn die Interessen des geschädigten Tieres bereits von dessen Halter vertreten werden. Dieselben Verfahrensrechte stehen im Übrigen auch der kantonalen Gesundheitsdirektion zu.

In anderen Kantonen sind die Verfahrensrechte in tierschutzrechtlicher Hinsicht hingegen praktisch überhaupt nicht ausgeprägt. Immerhin darf sich im Kanton Bern der Dachverband der bernischen Tierschutzorganisationen als Privatkläger an Strafverfahren beteiligen¹⁹ und stehen im Kanton St. Gallen dem zuständigen Departement bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Tier- und Umweltschutzgesetzes die Rechte eines Klägers zu²⁰. Im Kanton Tessin wird Tierschutzverbänden eine verwaltungsrechtliche Beschwerdelegitimation gegen Entscheide kantonalen und kommunaler Vollzugsorgane eingeräumt²¹, was allerdings nicht von strafrechtlicher Relevanz ist.

3. Aufteilung nach Entscheidform

Die in der Datenbank erfassten Fälle der Jahre 1995-2004 lassen sich in folgende Entscheidformen einteilen:

¹⁷ Vgl. § 17 des kantonalen Tierschutzgesetzes vom 2. Juni 1991.

¹⁸ Zum Tieranwalt siehe ausführlich Goetschel/Bolliger a.a.O. 181ff.

¹⁹ Art. 13 Abs. 2, 3 und 4 des bernischen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG/BE) i.V.m. Art. 47 Abs. 2 Ziff. 1 des bernischen Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

²⁰ Art. 50 Abs. 1 des Strafprozessgesetzes des Kantons St. Gallen vom 1. Juli 1999 (Ordnungsnummer 962.1).

²¹ Art. 9 Abs. 2 Legge di applicazione alla legge federale sulla protezione degli animali del 10 febbraio 1987; Art. 19 Regolamento di applicazione alla legge cantonale sulla protezione degli animali del 30 giugno 1987.

Entscheidform	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	Total
Bussenverfügungen	27	23	18	13	11	28	41	20	21	17	219
Strafverfügungen	50	58	47	62	176	135	141	148	178	174	1169
Strafmandate	24	20	17	21	26	40	47	70	54	31	350
Strafbefehle	15	19	28	42	59	40	37	57	130	104	531
Beschlüsse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Urteile	38	29	38	38	43	39	33	22	45	34	359
Einstellungs- o. Abtretungsverfügungen	15	23	22	18	37	32	41	55	48	60	351
Aufhebungsverfügungen	0	0	0	1	0	0	0	0	45	19	65
Überweisungsverfügungen	0	0	2	1	1	2	1	0	0	1	8
Wiedererwägungsverfügungen	0	3	5	4	6	4	4	1	9	7	43
Erziehungsverfügungen	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	2

Strafverfügungen stellen mit Abstand die häufigste Entscheidform in Tierschutzverfahren dar. Zusammen mit Strafbefehlen und Strafmandaten (die aufgrund unterschiedlicher kantonaler Terminologie zwar anders heissen, jedoch dasselbe bedeuten) machen sie mit 2050 über 65 % aller Entscheide aus.

Mehr als zehn Prozent der eingeleiteten Tierschutzverfahren wurden in den Jahren 1995 bis 2004 eingestellt. Entsprechende Einstellungs-, Abtretungs- bzw. Aufhebungsverfügungen ergehen beispielsweise infolge falscher Zuständigkeit, so etwa wenn eine für Vergehenstatbestände zuständige Behörde zum Schluss kommt, dass sich ein Beschuldigter höchstens einer Übertretung (d.h. einer fahrlässigen Tierquälerei oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen anderen Tierschutzwidrigkeit) schuldig gemacht hat. Die Unterlagen werden dann an die für die Beurteilung von Übertretungen zuständige Behörde überwiesen und das Verfahren in übergeordneter Kompetenz eingestellt. Eine Verfahrenseinstellung erfolgt auch, wenn sich die Tatbegehung nicht beweisen lässt. Häufig begnügt sich die entscheidende Instanz auch damit, dass der Beschuldigte den Sachverhalt bestreitet und ihm folglich ein Verstoss gegen die Tierschutzgesetzgebung nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden kann. Nicht selten entsteht bei der Lektüre der entsprechenden Beschlüsse jedenfalls der Eindruck, das Bestreiten des vorgeworfenen Sachverhalts durch den Beschuldigten genüge der Strafuntersuchungsinstanz bereits für die Verfahrenseinstellung. Die Tendenz, dass die Vollzugsbehörden nicht gewillt scheinen, Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung genauer nachzugehen (beispielsweise, indem verletzte oder getötete Tiere veterinär-pathologisch untersucht werden), findet sich im Übrigen auch bei gerichtlichen Verfahren, die nicht selten aus fadenscheinigen Gründen zu Freisprüchen führen. Exemplarisch sei hierzu auf das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 22. April 2004 verwiesen²². In casu ging es um einen Hund, der von seiner Halterin während eines halben Jahrs unter Verwendung eines Stachelhalsbands spazieren geführt wurde. Die darum Beschuldigte stellte sich auf den Standpunkt, es hätte sich beim fraglichen Halsband um eines mit stumpfen Stiften gehandelt. Die entscheidende Instanz bestätigt schliesslich, es könne nicht eindeutig nachgewiesen werden, dass es sich beim betreffenden

²² ZH04/045.

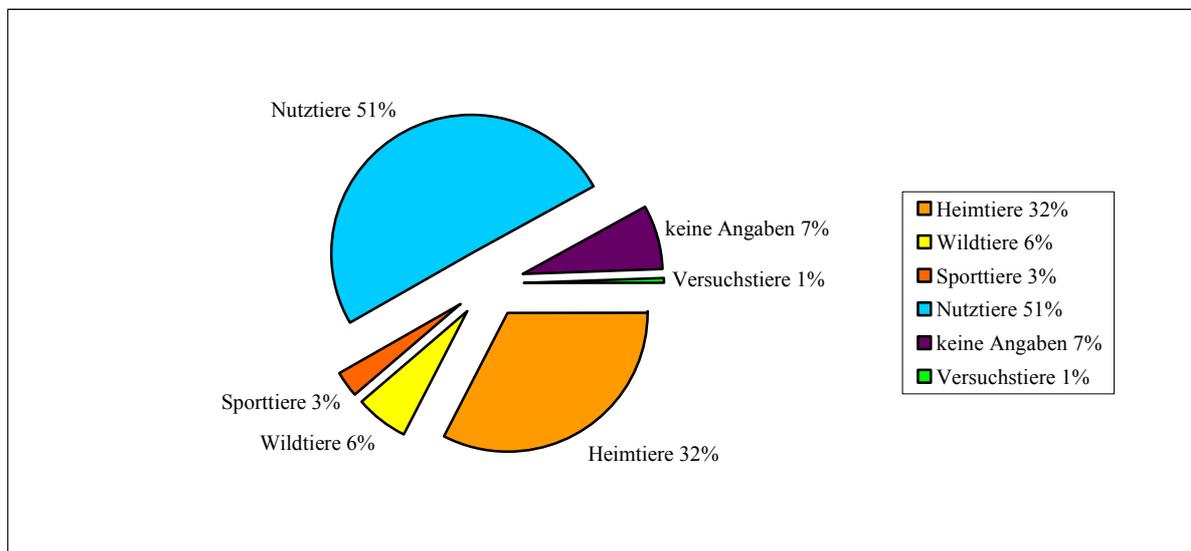
Halsband tatsächlich um eines mit spitzen Stiften gehandelt habe. Die Beschuldigte wurde letztlich nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" freigesprochen.

Die mitunter gleichgültige Haltung der Vollzugsinstanzen widerspiegelt sich auch in der Tatsache, dass es im Jahr 2004 zwar zu einem Rückgang der dem BVET gemeldeten Fälle kam, jedoch die Zahl der Einstellungen gestiegen ist. Erziehungsverfügungen ergehen unter Anwendung des Jugendstrafrechts. Auch hier ergeben sich allerdings bereits tierschutzrechtliche Probleme. Mit Erziehungsverfügung der Jugendanwaltschaft des Bezirks Zürich vom 29. Oktober 2004²³ wurde ein 14-jähriger Junge, der aus dem Biotop einer Schule mehrere Molche gefischt, diese zerschnitten und anschliessend in den Brunnen des Schulhausareals geworfen hatte, damit bestraft, dass er während zwei Halbtagen in den Schulferien bei diversen Arbeiten mitzuhelfen hatte. Obwohl vom Täter nicht erwartet werden darf, das Unrecht seiner Tat vollständig einzusehen, sei dahingestellt, ob diese Sanktion dem Unrecht der begangenen Tat gerecht wurde.

4. Aufteilung nach Lebensbereichen und Arten der betroffenen Tiere

a) Lebensbereich

Unter dem Begriff Lebensbereich werden die Tiere entsprechend ihrem Verwendungszweck in Nutz-, Heim-, Wild-, Versuchs- und Sporttiere eingeteilt.



Rund die Hälfte der erfassten Fälle der Jahre 1995 bis 2004 betreffen landwirtschaftliche Nutztiere. Dies erstaunt nicht, wenn man die Lebensbereiche eingehender betrachtet und feststellt, dass in der Schweiz rund 1,5 Mio. Schweine, ebenso viele Tiere der Rindergattung so-

²³ ZH04/120.

wie über 7,2 Mio. Geflügel gehalten werden²⁴. Die Spitzenposition der Nutztiere ist auch darauf zurückzuführen, dass die kantonalen Veterinärämter Nutztierhaltungen regelmässig von Amtes wegen kontrollieren²⁵, Heimtierhaltung hingegen nur wenn Hinweise auf Missstände eingehen.

Mit beinahe einem Drittel der Gesamtzahl ist der Bereich der Heimtiere stark vertreten. Mittlerweile wird in mehr als jedem zweiten Schweizer Haushalt mindestens ein Heimtier gehalten, meist sind dies Hunde, Katzen, Kleinsäuger (wie Kaninchen, Hamster oder Meerschweinchen) und exotische Vögel (Wellensittiche, Kanarienvögel, Papageien etc.). Zunehmend beliebt sind seit einigen Jahren auch exotische Säugetiere (Affen und Raubkatzen), Reptilien und Amphibien (Schlangen, Echsen, Schildkröten oder Frösche), Spinnen, Insekten sowie Zierfische. Im Jahre 2002 wurden in der Schweiz fast 500'000 Hunde, mehr als 1,3 Millionen Katzen, 460'000 Kleinnager, 600'000 Stubenvögel und nahezu 4,5 Millionen Zierfische gehalten²⁶.

Die im Bereich Sporttiere (3 %) vorwiegend erfassten Pferde und Ponys sind je nach Art des Falls zusätzlich auch bei den Heim- und Nutztieren erfasst.

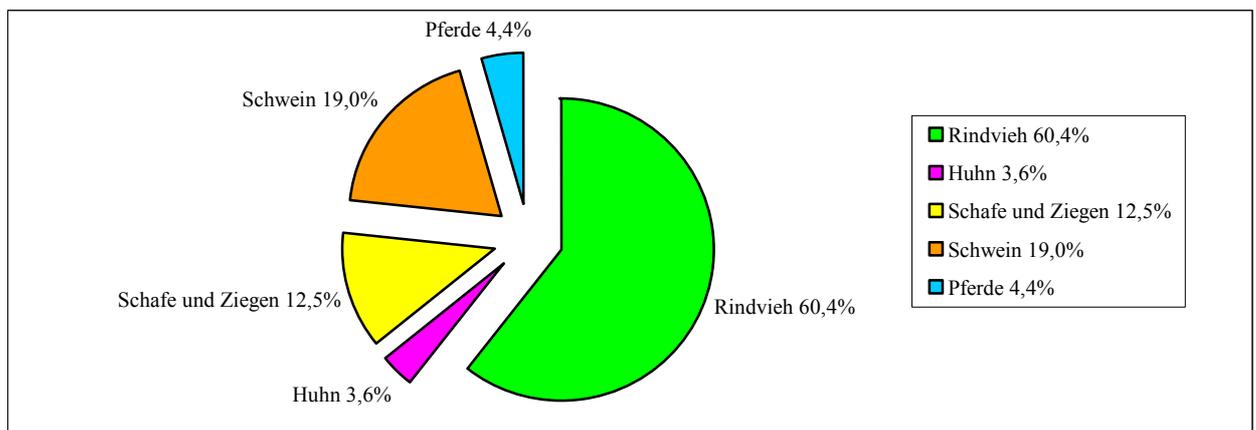
Der Bereich der Versuchstiere ist mit 1 % sehr klein. Die erfassten Tierversuchsfälle befassen sich dabei mehrheitlich mit dem Durchführen von Tierversuchen ohne Bewilligung.

Bei 7 % der Fälle waren aus den Entscheidungen leider keine Angaben zum Lebensbereich der betroffenen Tiere ersichtlich.

b) Tierarten

aa) Nutztiere

aaa) Prozentuale Verteilung der von Delikten betroffenen Nutztiere



²⁴ Bauernverband, Nutztierbestand: www.bauernverband.ch/de/markt_preise_statistik/tiere/se_2004_0306.pdf.

²⁵ Die gesetzliche Grundlage findet sich hierzu in den kantonalen Tierschutzgesetzen, wie beispielsweise in § 10 TSchG/ZH.

²⁶ Goetschel/Bolliger a.a.O. 84 ff.

Innerhalb der verschiedenen Lebensbereiche waren im Nutztierbereich die Tiere der Rindergattung (Stier, Kuh, Rind und Kalb) mit 60,4 % der Tierschutzstraffälle gegenüber den übrigen Nutztieren am stärksten von Tierquälereien und anderen Tierschutzwidrigkeiten betroffen. Mit 19 % deutlich weniger sind Schweine betroffen, obwohl diese zahlenmässig den Tieren der Rindergattung in keiner Weise nachstehen. An dritter Stelle folgen die Schafe und Ziegen mit 12,5 %, gefolgt von den Hühnern und Pferden mit 4,4 % und 3,6%.

bbb) Aufteilung der Delikte an Nutztieren nach Jahren

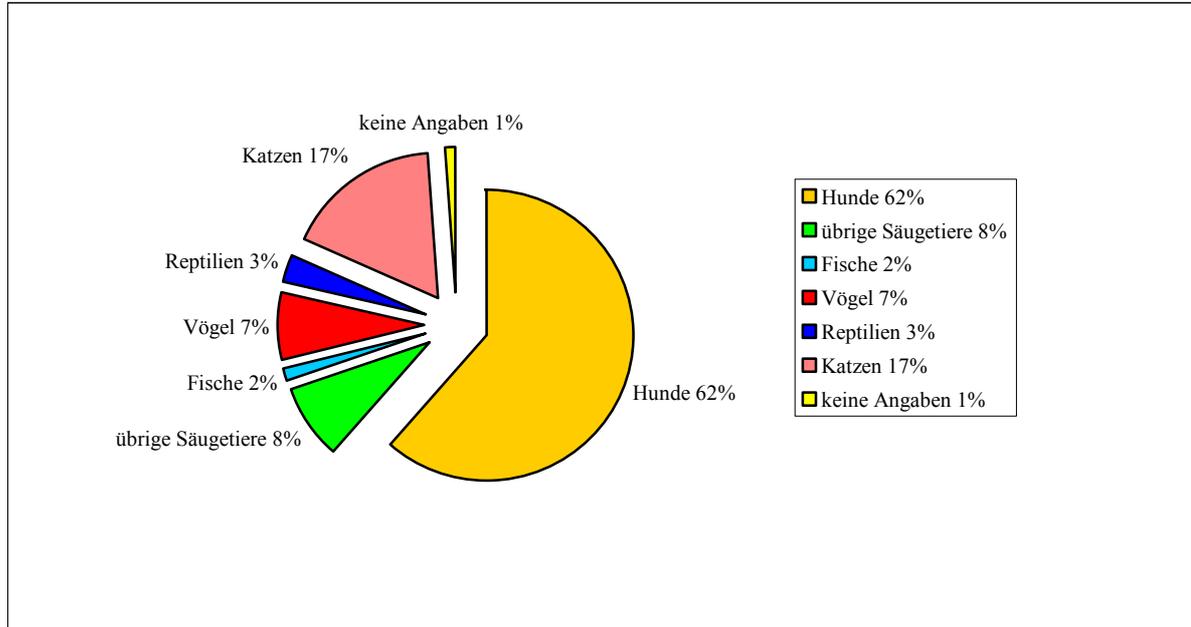
Nutztiere	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	Total
Rinder (Rind, Kuh, Stier, Kalb)	76	58	59	72	156	96	100	106	174	131	1028
Schwein	22	33	19	17	30	42	39	26	56	40	324
Schaf und Ziege	14	15	17	10	18	23	28	27	34	27	213
Huhn	0	2	10	3	5	9	2	7	14	10	62
Pferd	3	4	2	5	13	7	2	7	13	18	74
Total	115	112	107	107	222	177	171	173	291	226	1701

Die Statistik zeigt, dass Verfahren wegen gesetzeswidrigen Handlungen an Nutztieren in den letzten zehn Jahren ziemlich konstant zugenommen haben. Abnahmen zum Vorjahr waren einzig 1997, 2000 und 2004 zu verzeichnen. Mit 60,4 % aller Fälle sind Rinder klar am häufigsten betroffen, obschon in der Schweiz ebenso viele Schweine (1,5 Mio.) und weit mehr Hühner (7,2 Mio.) gehalten werden. Dieser Umstand ist mitunter auch darauf zurückzuführen, dass die Haltungsvorschriften bei Rindern strenger sind als bei anderen Nutztieren. So wird beispielsweise vorgeschrieben, dass weniger als vier Monate alte Kälber nicht angebunden gehalten werden dürfen (Art. 16a Abs. 1 TSchV), oder dauernd angebunden gehaltenes Rindvieh sich regelmässig und an mindestens 90 Tagen pro Jahr ausserhalb des Stalls bewegen können muss (Art. 18 TSchV).

Auch den Schweinen sind in der Tierschutzverordnung jedoch zumindest sechs Artikel (Art. 20-24) gewidmet. So beispielsweise wird in Art. 20 TSchV vorgeschrieben, dass sie sich über längere Zeit mit Stroh, Raufutter oder anderen geeigneten Gegenständen beschäftigen können müssen. Art. 22 TSchV verbietet grundsätzlich die Einzel- und Anbindehaltung der Schweine. Im Gegensatz zu den Bestimmungen über die Rindviehhaltung können diese Vorschriften anscheinend besser erfüllt werden; zumindest sind weit weniger entsprechende Verfahren zu verzeichnen. Dies zeigt sich auch bei der Hühnerhaltung, die lediglich in den Art. 25 und 26 umschrieben wird. Folglich sind Hühner auch nur von 3,6 % aller Delikte betroffen.

cc) Heimtiere

aaa) Prozentuale Verteilung der von Delikten betroffenen Heimtiere



Die Vorrangstellung bei den von Tierschutzdelikten betroffenen Heimtieren kommt eindeutig dem Hund (62 %) zu. Dies ist relativ überraschend, wenn man das Verhältnis der in den Schweizer Haushalten gehaltenen Hunde und Katzen (500'000 zu 1,5 Millionen) betrachtet; allerdings ist zu berücksichtigen, dass Hunde enger an den Menschen gebunden sind und somit das Konfliktpotential grösser ist. Katzen stehen mit 17 % an zweiter Stelle, gefolgt von übrigen Säugetieren (Hamster, Meerschweinchen, Kaninchen etc.) mit 8 %, Vögeln mit 7 % und Reptilien mit 3 %.

bbb) Aufteilung der Delikte an Heimtieren nach Jahren

Heimtiere	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	Total
Hunde	36	35	34	36	64	75	93	75	101	126	675
Katzen	7	5	8	8	20	19	21	25	48	29	190
übr. Säugetiere	7	12	1	15	10	3	6	13	10	16	93
Reptilien	0	1	1	0	7	4	5	4	9	4	35
Vögel	0	8	6	2	9	11	2	11	19	12	80
Fische	1	2	0	1	1	1	7	2	1	1	17
keine Angaben	0	0	3	0	0	2	2	1	1	3	12
Total	51	63	53	62	112	115	137	131	189	191	1104

Es fällt auf, dass die Verfahren wegen Tierschutzverstössen an Heimtieren in den letzten zehn Jahren enorm zugenommen haben und 2004 fast viermal häufiger durchgeführt wurden als

1995. Dies ist einerseits bestimmt darauf zurückzuführen, dass ständig mehr Heimtiere gehalten werden, andererseits aber sicher auf den Umstand, dass Vollzugsorgane wie auch die kantonalen Veterinärämter ihre Pflichten ernster nehmen, d.h. Tierhaltungen gründlicher und regelmässiger kontrollieren, was zu vermehrten Anzeigen führt.

5. Aufteilung in "Typisierte Fallgruppen"

a) Allgemeines

Beim Erarbeiten der Datenbank hat sich das Bedürfnis nach einer Systematisierung der Fälle gezeigt, weshalb ein Raster für die Erfassung der Tierfälle nach besonders interessanten Konstellationen entwickelt wurde. Auf diese Weise sind die sog. *typisierten Fallgruppen* entstanden, mit denen sich die unterschiedlichen Tierschutzdelikte übersichtlich darstellen lassen. Das Modell eignet sich aber auch für Strafuntersuchungsbehörden als mögliches Modell, um Tierfälle einheitlich zu erfassen, protokollieren und ahnden. Das Obergericht des Kantons Zürich verweist in einem ausführlichen Beschluss vom 30. Oktober 2004²⁷ denn auch auf mehrere dem vorliegenden Fall ähnelnde in der Datenbank erfasste Praxisentscheide.

Die Fallgruppen mit den gesamthaft meisten Entscheiden sind "Rindvieh: mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung" (614 Fälle) und "Rindvieh: Nichtgewähren der notwendigen Bewegungsmöglichkeiten bei Anbindehaltung" (490). Als möglicher Grund für das Vorherrschen dieser beiden Fallgruppen kommt der Ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) in Frage, der im Zusammenhang mit den Direktzahlungen in der Landwirtschaft steht. Gemäss Art. 70 Abs. 1 LwG²⁸ leistet der Staat Direktzahlungen an bäuerliche Betriebe, die unter anderem²⁹ nachweisen können, alle Tiere der Tierschutzgesetzgebung entsprechend zu halten³⁰. Verstösse gegen Tierschutzvorschriften wirken sich somit negativ auf die Direktzahlungen aus. Im Weiteren werden für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme sowie für regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien (BTS- und RAUS-Verordnung³¹) zusätzliche Beiträge ausbezahlt. Die kantonalen Tierschutzvollzugsstellen sind für die korrekte Tierschutzkontrolle verantwortlich. In den entsprechenden Kontrollhandbüchern ist für jede Nutztierart detailliert zusammengestellt, welche Anforderungen erfüllt sein müssen³².

An dritter Stelle der Fallgruppen-Statistik findet man "Hunde: mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung" (311), gefolgt von "Haltung von Tieren mit zuwenig Tageslicht – Dunkelhaltung" (247) und "Nichtbehandeln von Krankheiten oder Unterlassen der Tötung von Tieren"

²⁷ Siehe den entsprechenden Entscheid in der Datenbank unter ZH04/119.

²⁸ Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG); SR 910.1.

²⁹ Daneben ist gemäss Art. 70 Abs. 2 LwG kumulativ eine Reihe weiterer Bedingungen zu erfüllen.

³⁰ Art. 70 Abs. 2 lit. a LwG SR 910.1 i.V.m. Art. 5 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen in der Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV); SR 910.13. Zum Ganzen siehe Goetschel/Bolliger a.a.O. 106ff.

³¹ Verordnung des EVD über besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme, SR 910.132.4; Verordnung des EVD über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien, SR 910.132.5.

³² Bundesamt für Veterinärwesen, www.bvet.ch/0_navigation-d/0_index-intern.html, dann Stichwort "Kontrollen" und "Ökologischer Leistungsnachweis".

(240). Im Anschluss folgen "Schweine: mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung" (197) und schliesslich "Misshandelte Hunde" (192) und "Stark vernachlässigte Hunde" (179).

b) Beispiele

aa) Rindvieh: Nichtgewähren der notwendigen Bewegungsmöglichkeit bei Anbindehaltung

1995	37
1996	18
1997	16
1998	31
1999	109
2000	54
2001	50
2002	44
2003	82
2004	49

Betrachtet man die aus der Datenbank hervorgehenden Zahlen von Strafentscheiden der Fallgruppe "Nichtgewähren von Auslauf bei Anbindehaltung von Rindvieh", fällt der explosive Anstieg entsprechender Entscheide im Jahre 1999 auf. Es darf vermutet werden, dass dies in direktem Zusammenhang mit dem verbindlichen ökologischen Nachweis steht, der per 1. Januar 1999 als Voraussetzung für Direktzahlungen eingeführt wurde. Obwohl die Zahlen in den anschliessenden Jahren 2000 bis 2002 wieder stark zurückgegangen sind, darf davon ausgegangen werden, dass die Vollzugsorgane aufgrund der generellen Tendenz, die Landwirtschaft wettbewerbsfähiger zu machen, ab 1999 stärker interveniert haben als zuvor.

bb) Sodomitische Handlungen mit Tieren

Nicht alle aus tierschützerischer Sicht verwerflichen Handlungen lassen sich strafrechtlich ahnden. So beispielsweise sind sexuelle Handlungen mit Tieren weder durch das Strafgesetzbuch (StGB) noch durch die Strafbestimmungen des Tierschutzgesetzes ausdrücklich verboten³³. Allenfalls gelangt bei entsprechenden Praktiken der Tatbestand der Tierquälerei nach Art. 27 TSchG zur Anwendung. Hierfür muss das betroffene Tier im Rahmen der Unzucht aber nachweislich misshandelt, überanstrengt bzw. qualvoll oder mutwillig getötet worden sein, was die Strafuntersuchungsbehörden in der Praxis regelmässig vor erhebliche Beweisprobleme stellt.

Sodomitische Handlungen können aufgrund der aktuellen Gesetzeslage somit einzig dann bestraft werden, wenn sie sich als Tiermisshandlung herausstellen, was nur nachgewiesen werden kann, wenn das Tier dabei schwere und nachweisbare Verletzungen erleidet³⁴. Dass zoophile Handlungen per se die Würde der Tiere verletzen, wurde vom Gesetzgeber und den Vollzugsorganen bisher verkannt. Im Gegenteil werden sie in Recht und Gesellschaft weitgehend tabuisiert. Exemplarisch sei hierzu das Strafmandat des Kreisamts Oberengadin vom

³³ Ähnliches gilt nach dem geltenden Schweizer Tierschutzrecht beispielsweise auch im Bereich der Tierzucht, da ein explizites Verbot von sog. Defektzuchten noch immer fehlt.

³⁴ Siehe hierzu Goetschel/Bolliger a.a.O. 163f. und ausführlich Bolliger Gieri/Goetschel Antoine F., Sexualität mit Tieren (Zoophilie) – ein unerkanntes Tierschutzrechtsproblem, Bern/Zürich 2004.

28.6.2000³⁵ genannt, womit der Beschuldigte mit Fr. 400 gebüsst wurde. Der Täter hatte sich in casu ungefähr 45 Minuten in einem Stall aufgehalten, worauf die Eigentümerin der darin befindlichen Stute feststellte, dass das Tier nervös war und Verletzungen im Scheidebereich aufwies, die gemäss tierärztlichem Attest durch grobe Manipulationen von Hand oder mit einem Gegenstand verursacht wurden. Es war somit unbestritten, dass dem Tier durch sexuelle Handlungen Schmerzen bereitet wurden. Die entscheidende Instanz ging auf die offensichtlich zoophilen Handlungen des Beschuldigten jedoch nicht ein und begnügte sich mit der Aussage, die Motive des Täters seien "undurchsichtig" geblieben.

Obwohl durch sexuelle Handlungen mit Tieren allein noch kein eigentlicher Straftatbestand erfüllt ist, werden entsprechende Fälle in der Datenbank als eine eigene typisierte Fallgruppe ("Sodomitische Handlungen an Tieren") aufgeführt. Aufgrund der grundsätzlichen Straflosigkeit konnten insgesamt allerdings nur 20 Entscheidungen erfasst werden, wovon kein einziger aus dem Jahr 2004 stammt. Und auch bei diesen klar sexuell motivierten Tierquälereien sind die Strafen in der Regel milde ausgefallen. Ausnahmen bilden zumindest der Strafbefehl vom 10. Oktober 2003 des kantonalen Untersuchungsamts St. Gallen³⁶, womit ein Täter wegen Tierquälerei gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG mit einer bedingten Gefängnisstrafe von drei Monaten und einer Busse von Fr. 1000 bestraft worden ist, weil er mehrere Kühe an den Geschlechtsteilen verletzt hatte, was bei zwei Kühen zu Fehlgeburten führte. In einem Strafmandat vom 14. Juni 2001 verurteilte ausserdem das Kreisamt Trins³⁷ den Angeschuldigten wegen Verstosses gegen Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG zu einer bedingten Gefängnisstrafe von zwei Monaten und einer Busse von Fr. 500, weil er mehrmals einen Stall betrat und seine Hand bis Mitte Unterarm in die Vagina von Kühen einführte. Bei den Tieren wurden daraufhin Scheidenentzündungen und andere Verletzungen festgestellt. Mit der ausgesprochenen Strafe wurden in casu aber auch noch weitere mit der Tierquälerei nicht im Zusammenhang stehende Delikte geahndet. Einen erfreulichen Ausnahmefall der Tabuisierung von sexuellen Handlungen mit Tieren bildet der Entscheid ZG99/002. Der Täter führte in casu bei zwei sich in einem Anhänger befindenden Pferden einen Finger in die Scheide ein, um sich dadurch zu befriedigen. Obwohl die betroffenen Stuten keine erheblichen Verletzungen davon trugen, wurde der Täter mit einer Busse von Fr. 500 bestraft. Aufgrund der dargestellten Gesetzeslücke erfolgte die Ahndung der sodomitischen Handlung in casu über Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG.

³⁵ GR00/004.

³⁶ SG03/104.

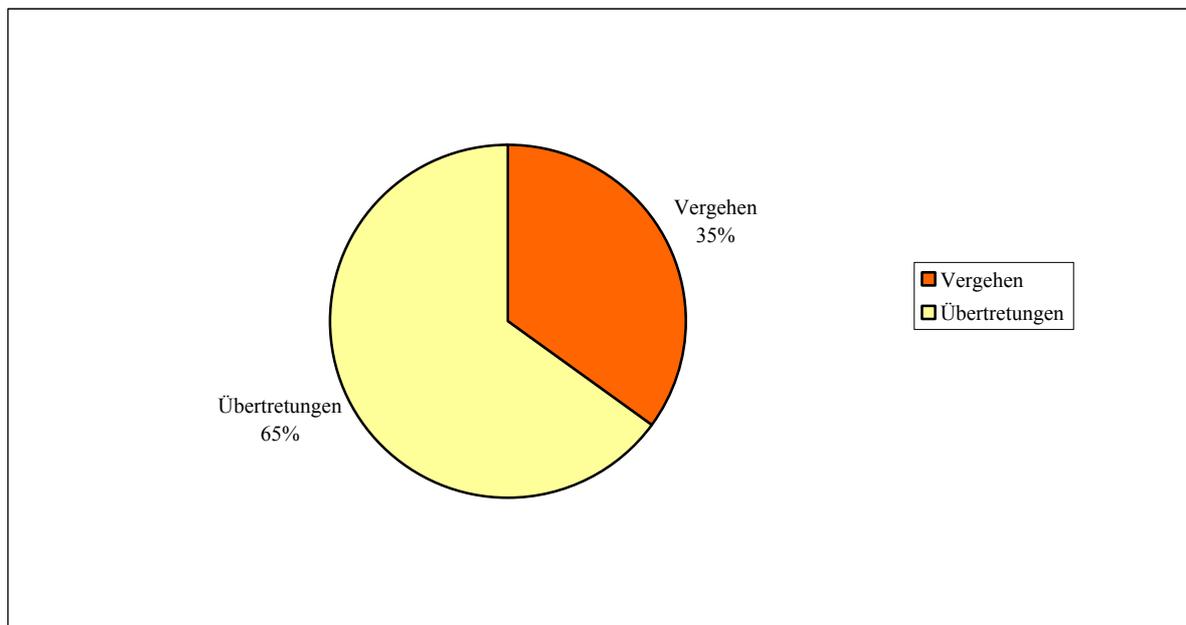
³⁷ GR01/003.

III. Generelle Anmerkungen zur Tierschutzstrafpraxis

1. Strafniveau

a) Einteilung der erfassten Entscheide 2004

Es wurden gesamthaft 453 Entscheide aus dem Jahre 2004 erfasst. Bei 166 handelt es sich um Vergehen, 310 sind Übertretungen. In 23 Fällen wird gleichzeitig sowohl eine Handlungen mit Vergehens- als auch eine mit Übertretungscharakter beurteilt, sodass diese Fälle in der Statistik doppelt aufgeführt wurden. Übertretungen können vorsätzlich (267 Fälle) wie auch fahrlässig (43 Fälle) begangen werden. Fahrlässige Vergehen sind im Tierschutzstrafrecht hingegen nicht denkbar, da die fahrlässige Tatbegehung von Art. 27 TSchG (Tierquälerei) nach dessen Abs. 2 mit Haft oder Busse bis CHF 20'000 bestraft und folglich als Übertretung qualifiziert wird.



b) Entscheide im Zusammenhang mit Widerhandlungen anderer Gesetze

Werden im Zusammenhang mit Delikten gegen die Tierschutzgesetzgebung höhere Bussen und längere oder unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen, geschieht dies praktisch durchwegs aufgrund des Umstands, dass die geahndeten Tierschutzdelikte in Verbindung mit weiteren Straftaten stehen. Von den gesamthaft 453 für das Jahr 2004 erfassten Fällen betreffen 84 Entscheide neben dem Tierschutzgesetz noch einen oder mehrere andere Erlasse der schweizerischen Rechtsordnung. 31 Fälle fielen neben dem TSchG auch in den Bereich des

Tierseuchengesetzes (TSG)³⁸ und je 15 in jenen der Tierseuchenverordnung (TSV)³⁹, der Fleischhygieneverordnung (FHyV)⁴⁰ und des Strafgesetzbuches (StGB). 13 Entscheidungen standen ausserdem im Zusammenhang mit dem Lebensmittelgesetz (LMG)⁴¹ sowie neun weitere Fälle mit dem Strassenverkehrsgesetz (SVG)⁴².

c) Auswertung der Bussenhöhen 2003 und 2004

aa) Mediane Bussenhöhe bei Tierschutzdelikten

	Jahr 2003	Jahr 2004
Vergehen	500	200
Vorsätzliche Übertretungen	500	500
Fahrlässige Übertretungen	300	300
Übertretungen gesamt	500	500
Widerhandlungen gesamt	500	500

Der sog. mediane Wert bedeutet die am häufigsten ausgesprochene Busse. Für die Berechnung wurden jene Entscheide berücksichtigt, die ausschliesslich mit einer Busse bestraft wurden. Für das Jahr 2003 sind dies 368 Fälle (78 Vergehen, 250 vorsätzliche und 40 fahrlässige Übertretungen) und für 2004 313 Fälle (81 Vergehen, 198 vorsätzliche und 34 fahrlässige Übertretungen).

Von den 78 erfassten Vergehen aus dem Jahr 2003 wurden 18 mit einer Busse von CHF 500 bestraft. Auch bei den 250 vorsätzlich begangenen Übertretungen wurde 40 Mal CHF 500 ausgesprochen. Bei den 40 fahrlässig begangenen Übertretungen liegt der mediane Wert bei 300. Bei den 81 in der Datenbank erfassten Vergehen des Jahres 2004 wurde 13 mal die Busse CHF 200 ausgesprochen, bei den 198 vorsätzlichen Übertretungen 31 mal CHF 500 und bei den 34 fahrlässigen Übertretungen je fünf Bussen à CHF 200, 300 oder 400.

Sowohl im Jahr 2003 als auch 2004 betrug der mediane Bussenbetrag bei Tierschutzdelikten insgesamt CHF 500. Aussagekräftig ist hierfür ein Vergleich mit dem medianen Bussenwert aller im Strafregister eingetragenen Hauptstrafen, der gemäss dem Bundesamt für Statistik⁴³ 2003 bei CHF 620 lag (die entsprechenden Zahlen für das Jahr 2004 liegen noch nicht vor). Der mediane Bussenwert bei Tierschutzdelikten liegt folglich CHF 120, d.h. 20 % unter der allgemeinen Bussenpraxis. Es fällt ausserdem auf, dass der mediane Wert für Vergehen von CHF 500 im Jahr 2003 sehr deutlich auf CHF 200 im Jahr 2004 gesunken ist.

³⁸ Tierseuchengesetz vom 1. Juni 1966 (SR 916.40).

³⁹ Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401).

⁴⁰ Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995 (SR 817.190).

⁴¹ Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (SR 817.0).

⁴² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01).

⁴³ Bundesamt für Statistik, Sanktionen: Bussen und bedingte Freiheitsstrafen dominieren, Entwicklung von 1984 bis 2003, Neuenburg 2005.

bb) Durchschnittliche Bussenhöhe bei Tierschutzdelikten

	Jahr 2003	Jahr 2004
Vergehen	550,4	584,3
Vorsätzliche Übertretungen	587,7	550,4
Fahrlässige Übertretungen	554,7	546,7
Übertretungen gesamt	583,2	549,9
Widerhandlungen gesamt	576,2	558,8

Im Gegensatz zum medianen Wert ist die durchschnittliche Höhe der ausgesprochenen Bussen bei Vergehen von CHF 550 auf CHF 584,3 gestiegen, was sich jedoch damit erklären lässt, dass in einigen wenigen Fällen sehr hohe Bussen ausgesprochen wurden. So beispielsweise wurde ein Beschuldigter in einem Strafbefehl des Untersuchungsrichteramts St. Gallen vom 8. August 2004⁴⁴ wegen starker Vernachlässigung einer Kuh zu einer Busse von CHF 1500 verurteilt. Andererseits gab es aber (natürlich) auch 2004 unangemessen milde Urteile. So etwa wurde ein Beschuldigter, der einen Hund mit Händen und Füßen traktiert hatte, vom Bezirksamt Zofingen mittels Strafbefehl vom 12. März 2004⁴⁵ nur gerade mit einer Busse von CHF 200 belegt.

2. Rechtsungleiche Gesetzesanwendung

a) Ungleiche Behandlung desselben Sachverhalts

Die Analyse des Datenmaterials zeigt, dass die bestehenden Tierschutz-Strafbestimmungen durch die urteilenden Behörden bei Weitem nicht immer gleich, sondern im Gegenteil sehr uneinheitlich angewendet werden. Für diesen Missstand exemplarisch sei auf die Fallgruppe "Haltung im überhitztem Fahrzeug" (gesamthaft 45 Fälle) verwiesen. Während verschiedene Entscheidungsinstanzen das Zurücklassen eines Hundes in einem in der Sonne stehenden Personenwagen als starke Vernachlässigung i.S.v. Art. 27 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 27 Abs. 2 TSchG, d.h. als fahrlässige Tierquälerei beurteilen⁴⁶, wird derselbe Sachverhalt von anderen lediglich als "übrige Widerhandlung gegen die Tierschutzgesetzgebung" (Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung) i.S.v. Art. 29 Ziff. 1 lit. a TSchG qualifiziert⁴⁷. Da Hunde in den genannten Fällen aber nicht generell in Fahrzeugen "gehalten", sondern vielmehr in diesen für eine gewisse Zeit zurückgelassen werden, ist die Anwendung von Art. 29 Ziff. 1 Abs. 1 lit. a TSchG hier nicht korrekt. Vielmehr handelt es sich um eine Misshandlung oder starke Vernachlässigung nach Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG. Da dem Beschuldigten in der Regel kein vorsätzliches Zuführen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten von einer gewissen Erheblichkeit nachgewiesen werden kann, wird eine fahrlässige Begehung der Tathand-

⁴⁴ SG04/040.

⁴⁵ AG04/053.

⁴⁶ Siehe hierzu beispielsweise die Strafverfügung des Statthalteramts des Bezirks Zürich vom 11. November 2004 (ZH04/125).

⁴⁷ Vgl. etwa die Strafverfügung des Statthalteramts Bülach vom 21. September 2004 (ZH04/092).

lung im Sinne von Art. 27 Abs. 2 TSchG angenommen. Lässt jemand seinen Hund bei Ausentemperaturen ab spätestens 20 Grad Celsius ohne ausreichende Frischluftzufuhr in seinem Fahrzeug zurück, muss er allerdings damit rechnen, dass dem Tier dadurch Leiden zugeführt werden können, womit er zumindest eventualvorsätzlich handelt. Eventualvorsatz ist eine Form des Vorsatzes, bei dem der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs zwar nicht direkt angestrebt, jedoch für ernsthaft möglich gehalten und in Kauf genommen wird.⁴⁸ Eine vorsätzliche – und eben auch eine eventualvorsätzliche – starke Vernachlässigung i.S.v. Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG stellt ein Vergehen dar; eine fahrlässig begangene starke Vernachlässigung i.S.v. Art. 27 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 27 Abs. 2 TSchG oder eine Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung i.S.v. Art. 29 Ziff. 1 Abs. 1 lit. a TSchG jeweils lediglich eine Übertretung.

Solange die gleiche Strafe angedroht und ausgesprochen wird, ergibt sich aus der unterschiedlichen Anwendung kein Nachteil. Oft variiert für denselben Sachverhalt aber (wie im dargestellten Beispiel) die Einteilung in Vergehen und Übertretung, was einen deutlichen Unterschied im Strafraumen bedeutet. Vergehen werden mit Gefängnis bis drei Jahre und/oder Busse bis CHF 40'000 bestraft (Art. 27 Abs. 1 TSchG i.V.m. Art. 9 Abs. 2, Art. 36 und 48 Ziff. 1 StGB). Der Strafraumen bei einer Übertretung beträgt hingegen nur Haft oder Busse bis CHF 20'000 (Art. 29 Ziff. 1 Abs. 1 lit. e TSchG i.V.m. Art. 101 und Art. 106 Abs. 1 StGB). Wird eine Handlung als Vergehen qualifiziert, kann die entscheidende Instanz folglich eine erheblich höhere Strafe aussprechen als bei einer Übertretung.

Im Weiteren führen Vergehen im Gegensatz zu Übertretungen generell zu einem Eintrag im automatisierten Strafregister des Bundesamts für Justiz; Übertretungen hingegen lediglich dann, wenn sie mit Haft (nicht aber nur mit einer Busse) geahndet wurden bzw. bei Verurteilungen zu einer Busse von mehr als CHF 500, falls bei einer Wiederholung Busse ohne Mindesthöhe oder zusätzlich eine Haft- oder Gefängnisstrafe ausgesprochen werden muss (Art. 360 lit. a und lit. b StGB, Art. 9 lit. b und c Strafregisterverordnung).

b) Ungleiche Anwendung des Fahrlässigkeitsbegriffs

Auf welcher Grundlage Vollzugsbehörden zwischen einer vorsätzlich und einer fahrlässig begangenen Tat unterscheiden, ist aus den Entscheiden oftmals nicht ersichtlich. Es muss jedoch vermutet werden, dass diese Unterscheidung nicht selten zufällig getroffen wird. So wird beispielsweise die Vernachlässigung von Tieren in Pflege und Haltung ohne ersichtlichen Grund mitunter als fahrlässig begangenes Delikt i.S.v. Art. 27 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 27 Abs. 2 TSchG qualifiziert, obschon ganz klar ein (zumindest eventual-) vorsätzliches Handeln vorliegt. So beispielsweise wurde ein Beschuldigter, der zwei Katzen während 14 Tagen ohne Futter und Wasser in seinem Wohnwagen zurückgelassen hatte, mit einer Strafverfügung des Statthalteramts des Bezirks Pfäffikon vom 17. Oktober 2003⁴⁹ wegen fahrlässiger

⁴⁸ Rehberg Jörg/Flachsmann Stefan/Kaiser Rolf, Tafeln zum Strafrecht – Allgemeiner Teil, 4. Auflage, Zürich 2001 25.

⁴⁹ ZH03/093.

Vernachlässigung mit einer Busse von CHF 400 bestraft. Worin das Statthalteramt in casu die Fahrlässigkeit der Handlung erblickte, bleibt unklar.

3. Praxis der Rechtsmittelbehörden

Bei der Auswertung der Entscheidungen oberer kantonaler Gerichte als Rechtsmittelinstanzen (Ober- und Kantonsgerichte) der letzten zehn Jahre fällt auf, dass lediglich 15 Fälle ausschliesslich Verstösse gegen das TSchG betreffen. Alle übrigen von oberen Gerichtsinstanzen beurteilten Fälle haben in Verbindung mit Verstössen gegen andere Bestimmungen des Haupt- oder Nebenstrafrechts (zum Strafgesetzbuch, Strassenverkehrsgesetz, Betäubungsmittelgesetz etc.) gestanden. Eine eigentliche – für die Rechtsfortbildung sehr bedeutsame – Gerichtspraxis, die sich mit Grundbegriffen des Tierschutzrechts wie Leiden, Schmerzen, Schäden, Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit oder "Erheblichkeit" auseinandersetzt, hat sich im Laufe der letzten zehn Jahre nicht herausgebildet.

Seit 1993 finden sich zudem nur gerade zwei das Tierschutzstrafrecht betreffende Entscheide⁵⁰, die bis vor Bundesgericht gezogen wurden. Auf den ersten Fall trat das Bundesgericht jedoch aus formellen Gründen nicht ein und beim zweiten wurde lediglich ausgeführt, dass kein Bundesrecht verletzt worden sei. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Begriffen des Tierschutzstrafrechts konnte somit auch durch das Bundesgericht nicht stattfinden.

IV. Rechtspolitische Postulate

1. Bessere Aus- und Weiterbildung der Tierschutz-Vollzugsorgane

In der Durchsetzung des strafrechtlichen Tierschutzes als eigenständigem Rechtsgebiet besteht dringender Handlungsbedarf. Zum einen müssen Anzeigen wegen Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung von den Polizeibehörden - ihrem Charakter als Officialdelikte gemäss - konsequent ernst genommen und an die zuständigen Untersuchungsorgane weitergeleitet werden. Von diesen und den allenfalls in nachfolgenden Verfahren beschäftigten Gerichtsinstanzen wird anschliessend erwartet, dass sie Tierschutzfälle ernsthaft und fachkundig an die Hand nehmen.

Grundsätzlich darf nie vergessen werden, dass es sich bei sämtlichen Verstössen gegen die Tierschutzstrafgesetzgebung um Officialdelikte handelt, die von Amtes wegen zu verfolgen sind. Nach dem Grundsatz des strafrechtlichen Opportunitätsprinzips ist es nur ausnahmsweise möglich, aus Zweckmässigkeitsgründen, vorab in Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes, auf eine Strafverfolgung zu verzichten. Dieses Prinzip wird im kantonalen Strafprozessrecht näher geregelt, und je nach dem steht den Untersuchungsbehörden das Recht zu, auf Einleitung einer Strafverfolgung zu verzichten. Kritisch zu betrachten ist allerdings die Tendenz, dass dieses Recht in der Praxis vermehrt auch – ohne gesetzliche Grundlage – von verwaltungsrechtlichen Vollzugsbeamten beansprucht und daher von einer Orien-

⁵⁰ BGE 6P.37/2004, 6S.104/2004/kra und 6S.378/2003/kra.

tierung der Polizeiorgane in Tierschutzfällen absehen wird. Hoffnung auf eine künftig verbesserte Praxis beim Einreichen von Strafanzeigen verspricht Art. 22 Abs. 3 des revidierten Tierschutzgesetzes, wonach Tierschutzvollzugsorganen zumindest für "vorsätzlich" begangene Tierquälereien eine ausdrückliche Anzeigepflicht obliegt. Um dieser Pflicht vollumfänglich nachkommen zu können, wird einer profunden Ausbildung der Vollzugsorgane im Tierschutzrecht entscheidende Bedeutung zukommen. Gefordert werden daher ausführliche Aus- und Weiterbildungsprogramme mit qualifiziert juristischem Inhalt. Zur Vermeidung kantonaler Unterschiede soll die Federführung hierfür entweder dem Bundesamt für Veterinärwesen, jenem für Justiz oder einen besonders hierfür bezeichneten Kanton zugewiesen werden.

2. Konsequenterer Strafuntersuchung

Bei begründeten Anzeigen ist im Anschluss eine Besichtigung vor Ort vorzunehmen. Aufgrund drohender Vertuschungsgefahr, wechselnder Witterungsverhältnisse etc. sollte diese möglichst unverzüglich und ohne Voranmeldung durchgeführt werden. Am Tatort ist die angetroffene Situation beweiskräftig zu fotografieren und zu filmen, wobei allfällige Missstände genau festzuhalten sind. Ebenfalls sind sämtliche Spuren und Beweismittel sicherzustellen. Als solche kommen etwa Tatwaffen und andere gefährliche Gegenstände, wie etwa Stachelhalsbänder, aber beispielsweise auch Trinkwasserproben und natürlich tote Tierkörper in Frage, an denen umfassende veterinär-pathologische Abklärungen getroffen werden müssen. Mittels Autopsien durch Fachpersonen (Tierspital Zürich etc.) können unter Umständen bedeutsame Hinweise über Tathergänge gefunden werden. Wie schmerzlich der Verzicht auf derartige Massnahmen sein kann, zeigt die Strafuntersuchung der derzeit die Öffentlichkeit erschütternden Tierquälereiserie der Nordwestschweiz, in deren Rahmen während langer Zeit zu wenig konsequent vorgegangen wurde. Gefordert wird, dass die zuständigen Behörden Tierschutzdelikte von Beginn weg mit derselben Sorgfalt untersuchen wie Straftaten gegen Leib und Leben von Menschen.

Für veterinärmedizinische Diagnosen (etwa über den Nährzustand, das Allgemeinbefinden sowie äussere und innere Verletzungen des Tieres) ist unverzüglich eine Tierärztin oder ein Tierarzt beizuziehen. Bei unbekannter Täterschaft in Verdachtsfällen von Tierquälerei ist nach Möglichkeit auch eine DNA-Probe zu nehmen (die rechtliche Grundlage hierfür besteht seit Anfang 2005 im DNA-Profil-Gesetz vom 20. Juni 2003). Mit der Entnahme und Analyse einer entsprechenden Probe kann nicht nur eine begangene Tierschutzwidrigkeit aufgeklärt und weiteren vorgebeugt werden, sondern es lassen sich unter Umständen auch Tatzusammenhänge mit Delikten gegen Leib und Leben (von Menschen) nachweisen bzw. einem Tatverdächtigen zuordnen⁵¹.

⁵¹ Der teilweise erstaunlich enge Zusammenhang zwischen Mördern (bzw. Delinquenten gegen Leib und Leben) einerseits und Tierquälereien andererseits wird durch verschiedene Studien belegt. Nach den Untersuchungen des früheren FBI-Chefbeamten Robert K. Ressler neigen spätere Mörder, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuell missbraucht worden sind, signifikant stärker zu Tierquälereien und sexuellen Kontakten mit Tieren als nicht missbrauchte. Besonderes Augenmerk ist auch auf Tierquälereien als Teil der häuslichen Gewalt zu richten, wobei auf Seiten der Polizei rechtzeitig mit Abteilungen und Gruppen zum Schutz von Kindern in Kontakt getreten werden sollte.

3. Bessere kantonale Vollzugsstrukturen

Dringend wünschenswert ist auch eine bessere Anwendung der Gesetzesartikel durch die zuständigen Justizbehörden. Im Sinne der allgemeinen Rechtsgleichheit und -sicherheit muss das Tierschutzstrafrecht vermehrt und vor allem auch einheitlicher als bislang angewendet werden. Damit von einer eigentlichen Rechtspraxis im Tierschutz gesprochen werden kann und Rechtsmittel zugunsten von Tieren erfolgreich und nachvollziehbar eingelegt werden können, müssen Tierschutzdelikte ausserdem vermehrt vor gerichtliche Instanzen gebracht werden. Zu milde Tierschutzstrafentscheide sollten daher auch von den hierzu berechtigten staatlichen Organen vermehrt angefochten und vor obere kantonale Instanzen bzw. sogar bis vor Bundesgericht gezogen werden, um letztlich als Präjudizien zu dienen. Von den entscheidenden Instanzen ist ausserdem zu fordern, mehr Mut beim Aussprechen höherer Bussen und Gefängnisstrafen gegen Tierquäler zu zeigen. Damit die Kontrolle des Vollzugs künftig sichergestellt werden kann, müssen letztlich auch die Kantone ihrer Mitteilungspflicht an das BVET konsequent nachkommen. Nur auf diese Weise kann letztlich auch eine angemessene öffentliche Kontrolle stattfinden.

Die generelle Durchsetzung der Tierschutzgesetzgebung durch die kantonalen Vollzugsapparate bedarf jedoch auch eines greifenden Instrumentariums. Vollzugsstrukturen, wie sie die Kantone St. Gallen und Zürich kennen, tragen nachweislich dazu bei, dass Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz vermehrt gemeldet bzw. angezeigt werden. Die Tierschutzgesetzgebung wird dadurch strikter angewendet und vollzogen, weshalb sich beispielsweise eine gesamtschweizerische Einführung von Tieranwälten aufdrängt, um Fortschritte in der Durchsetzung des Tierschutzstrafrechts zu erzielen. Die im Kanton Zürich gemachten Erfahrungen und breite Akzeptanz machen deutlich, dass der Tieranwalt einem echten Bedürfnis entspricht und nicht nur bei der Verfolgung von Straftätern beachtliche Wirkung entfaltet, sondern auch im Hinblick auf einen präventiven Tierschutz, d.h. der Vermeidung weiterer Tierschutzwidrigkeiten. Ebenso hat er zu einer Erhöhung des allgemeinen Bekanntheitsgrads des strafrechtlichen Tierschutzes und zu einer verbesserten Motivation der mit dem Vollzug betrauten Untersuchungs- und Gerichtsbehörden geführt, die entsprechende Delikte nicht mehr bagatellisieren. Sowohl für andere Kantone als auch für eine gesamtschweizerische Regelung könnte der Zürcher Regelung daher durchaus Mustercharakter zukommen, wobei eine Erweiterung des Tätigkeitsbereichs auf Verwaltungssachen wünschbar wäre, um sicherzustellen, dass tierliche Interessen auch in entsprechenden Verfahren effizient wahrgenommen werden. Namentlich in den 16 Kantonen, die zwischen 1995 und 2004 gesamthaft weniger als 3,5 Fälle pro 10'000 EinwohnerInnen gemeldet haben und damit unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 3,9 Fällen liegen, wäre durch die Einführung eines Tieranwalts oder einer ähnlichen Institution wohl mit einem deutlichen Anstieg entsprechender Verfahren und somit mit einer strikteren Anwendung des strafrechtlichen Tierschutzes zu rechnen. Jedenfalls bedarf es hierfür unabhängiger Vertreter im Sinne von Treuhändern oder Anwälten, die in behördlichen und gerichtlichen Verfahren stellvertretend für die Tiere ausschliesslich deren Interessen erkennen und durchsetzen. Aus Gründen der behördlichen Unabhängigkeit gibt die Stiftung für das Tier im Recht dem Zürcher Modell letztlich den Vorzug.

Daneben ist die Anwendung des strafrechtlichen Tierschutzes auch noch von weiteren Faktoren abhängig. So vermag eine Tieranwaltschaft als amtlicher Geschädigtenvertreter allein nicht sehr viel auszurichten; sie ist auf das Verständnis und die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte ebenso angewiesen wie andere GeschädigtenvertreterInnen. Auch bedarf es einer Absprache mit den AmtstierärztInnen und weiteren Vollzugs- und Kontrollbehörden im Tierschutz sowie einer Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen, bei denen ebenfalls Anzeigen wegen Tierschutzwidrigkeiten eingehen. Umgekehrt sind Kantons- und BezirkstierärztInnen sowie Tiernutz- und Tierschutzorganisationen auf Sachverstand im rechtlichen Tierschutz angewiesen, um die Klippen und Hürden des materiellen und formellen Straf- und Verwaltungsrechts erfolgreich zu überspringen und zu umschiffen. Hier könnte namentlich das Amt der Tieranwaltschaft eine wertvolle Stütze bilden.

V. Zusammenfassung

Die Stiftung für das Tier im Recht hat unter www.tierimrecht.org und www.tierschutz.org sämtliche dem Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) seit 1982 gemeldeten Tierschutzstrafentscheide in einer Datenbank erfasst. Grundlage der vorliegenden Studie bilden gesamthaft 3145 kantonale Straffälle (Verurteilungen, Freisprüche, Einstellungs-, Überweisungs- und Abtretensverfügungen etc.) der letzten zehn Jahre (1995-2004).

Etwas mehr als die Hälfte der erfassten Fälle betrifft landwirtschaftliche Nutztiere (51 %). Rund ein Drittel (32 %) stehen im Zusammenhang mit Heimtieren, 6 % mit Wildtieren, 3 % Sporttieren und 1 % mit Versuchstieren (bei 7 % waren keine Angaben zum Lebensbereich ersichtlich). Von den Nutztieren sind mit 60,4 % klar am meisten Tiere der Rindergattung von Delikten betroffen, gefolgt von Schweinen (19,0 %), Schafen und Ziegen (12,5 %), Pferden (4,4 %) und Hühnern (3,6 %). Bei den Heimtieren stehen Hunde mit 62 % deutlich an erster Stelle, gefolgt von Katzen (17 %), übrigen Säugetieren (Hamstern, Kaninchen, Meerschweinchen etc.), Vögeln (7 %), Reptilien (3 %) und Fischen (2 %), bei einem Prozent können keine genauen Angaben gemacht werden.

2004 wurden insgesamt 453 Fälle gemeldet bzw. in der Datenbank erfasst, was im Vergleich zum Vorjahr einen massiven Rückgang von 77 Fällen bzw. 14,53 % bedeutet. Nur gerade in den acht Kantonen AG, AR, AI, JU, SO, TI, VS, ZH war eine Zunahme der Meldungen zu verzeichnen. In den anderen Kantonen stagniert die Zahl (GE, GL, GR, NE, OW, UR, ZG) oder geht sogar zurück (BE, BL, BS, FR, LU, NW, SG, SH, SZ, TG und VD). Die starke Abnahme legt die Vermutung nahe, dass die zuständigen Instanzen - zumindest gesamthaft - den strafrechtlichen Tierschutz weniger ernsthaft behandelt haben als im Vorjahr. Bestärkt wird diese Annahme durch eine Vielzahl von erfassten Entscheiden, aus denen hervorgeht, dass den Vollzugsinstanzen die nötige Fachkompetenz im Tierschutzrecht fehlt. So kommt es sogar in Gerichtsurteilen nicht selten vor, dass Bestimmungen des Tierschutzrechts falsch angewendet, Artikel vertauscht oder gar nicht aufgeführt werden.

Auch ein Blick auf das gesamte Datenmaterial der letzten zehn Jahre zeigt erhebliche kantonale Unterschiede auf. Verschiedene Kantone wie St. Gallen (495 Fälle), Aargau (283), Bern (250) oder Luzern (242) melden regelmässig beachtliche Zahlen, während aus anderen nur sehr wenige vorliegen. Aus dem Kanton Tessin beispielsweise wurde in den letzten zehn Jahren nur gerade ein Fall gemeldet; aus dem Kanton Uri ist dem BVET seit 1982 kein einziger Fall bekannt. Da es keinen Grund zur Annahme gibt, in diesen Kantonen würden tatsächlich so wenige bzw. gar keine Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung auftreten, muss davon ausgegangen werden, dass entsprechende Verstösse entweder gar nicht zur Anzeige gelangen bzw. allfällige Anzeigen nicht aufgenommen werden oder zumindest dass entsprechende Verfahren dem BVET pflichtwidrig nicht weitergeleitet werden. Wie hoch die Dunkelziffer von Tierschutzdelikten tatsächlich ist, kann natürlich nicht beantwortet werden. Aufgrund von Erfahrungswerten aus dem Kanton Zürich muss aber davon ausgegangen werden, dass zumindest jeder dritte Tierschutzfall dem BVET nicht gemeldet wird.

Insgesamt fallen die Urteile sehr mild aus und der gesetzlich vorgesehene Strafrahmen wird nicht ansatzweise ausgeschöpft. Wird einmal eine strengere Sanktion gegen einen Tierschutzdelinquenten ausgesprochen, steht dies regelmässig im Zusammenhang mit anderen Straftaten. Der mediane Bussenbetrag (d.h. die am häufigsten ausgesprochene Strafe) bei Tierschutzdelikten lag 2003 und 2004 bei CHF 500, d.h. CHF 120 (20 %) unter dem medianen Bussenwert aller im Strafregister eingetragenen Hauptstrafen. Tierschutzdelikte werden mit anderen Worten nachweislich überdurchschnittlich milde bestraft. Eine künftig strengere - und dem Leiden der beeinträchtigten Tiere jeweils gerechter werdende - Beurteilung von Tierschutzdelikten durch die kantonalen Untersuchungs- und Gerichtsbehörden wäre dingend wünschenswert.

Diesen alarmierenden Tendenzen kann nur mit strukturellen Verbesserungen entgegengetreten werden. Es drängt sich insbesondere die flächendeckende Einführung von Tieranwälten auf, wie sie von Tierschutzseite bereits seit Jahren postuliert wird. Das Amt stellt einen ganz wesentlichen Beitrag zur Behebung des Vollzugsdefizits im Tierschutz dar und hat sich im Kanton Zürich bereits seit 1992 sehr bewährt. Auch Vollzugsstrukturen, wie sie der Kanton St. Gallen kennt, wo das Volkswirtschaftsdepartement und folglich das kantonale Veterinäramt befugt ist, bei Widerhandlungen gegen Tierschutzbestimmungen die Rechte eines Klägers auszuüben, führen zu einem höheren Durchdringungsgrad des strafrechtlichen Tierschutzes.

Gefordert wird letztlich eine gesamthaft bessere Aus- und Weiterbildung der Tierschutz-Vollzugsorgane auch in juristischer Hinsicht sowie und die konsequentere Strafuntersuchung durch die zuständigen kantonalen Behörden.